

Satzung der Musikkapelle Markt Cadolzburg e.V.

Musikzug der FFW und Jugendblaskapelle St Otto

Gegründet am 16. Januar 2004

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Markt Cadolzburg e.V.“
- 1.2 Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein steht in der Tradition der Vorgängervereine „Musikzug der FFW Cadolzburg“ und „Jugendblaskapelle St. Otto Cadolzburg“.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in 90556 Cadolzburg.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Fortbildung des Musiknachwuchses und der aktiven Musiker zu organisieren und zu fördern sowie durch entsprechende Auftritte die Blasmusik im Markt Cadolzburg in der Öffentlichkeit positiv darzustellen und somit das Blasmusikwesen in Cadolzburg langfristig zu erhalten und auszubauen.
Der Verein wird zu diesem Zweck regelmäßige Proben abhalten, für Musikernachwuchs werben und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und unterstützen.
- 2.2 Der Verein geht aus dem Musikzug der FFW Cadolzburg und der Jugendblaskapelle St Otto Cadolzburg hervor. Er führt eine seit 1848 nachweislich bestehende Blasmusiktradition in Cadolzburg fort. Er fühlt sich verpflichtet Veranstaltungen der dieser Tradition verbundenen Institutionen in angemessener Weise zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Marktgemeinde Cadolzburg, die FFW Cadolzburg, sowie die christlichen Kirchengemeinden.

3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 4.2 Aktive Mitglieder sind Musiker, Nachwuchsmusiker sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Gesamtvorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.3 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 5.4 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom

Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Gesamtvorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

- 5.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere an das Vermögen des Vereins.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Gesamtvorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag laut der von der Hauptversammlung festgesetzten Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

7 Organe

- 7.1 Organe des Vereins sind
1. die Hauptversammlung,
 2. der Gesamtvorstand,
 3. der Vorstand.
- 7.2 Gesamtvorstand und Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäß gewählten und berufenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung ist nach ordentlicher Einladung immer beschlussfähig. Sie beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.3 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 7.4 Wahlen werden geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Über die Sitzungen der Organe ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8 Hauptversammlung

- 8.1 Der Verein hat jährlich einmal eine ordentliche Hauptversammlung nach den gängigen Richtlinien abzuhalten. Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Folgejahres statt.
- 8.2 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.3 Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Für Anträge des Gesamtvorstandes ist keine Frist gegeben.
- 8.4 Der Gesamtvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 8.2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

- 8.5 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Hauptversammlung ist zuständig für
1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte,
 2. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 3. den Beschluss einer Beitragsordnung,
 4. die Wahl des Gesamtvorstandes unter 9.1 1.-6. und der beiden Kassenprüfer,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 7. die Auflösung des Vereins
- 8.7 In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied – natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr – eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

9 Gesamtvorstand

- 9.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Kassier
 4. Schriftführer
 5. Zwei Beisitzern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
 6. Einem Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder
 7. Jugendvertreter (Höchstalter vorzugsweise 24 Jahre)
 8. Vertreter der Marktgemeinde Cadolzburg
 9. Vertreter der freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg
 10. Vertreter der Pfarrgemeinde St. Otto Cadolzburg
 11. Vertreter des Vereins zur Unterstützung und Förderung der Bläserklassen an Cadolzburger Schulen
- 9.2 Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich.
- 9.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter 9.1 1.-6. werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden vor Ende der Amtszeit können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter 9.1 7.-11. können vom Gesamtvorstand berufen und entlassen werden. Der Gesamtvorstand beschließt alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht eines der anderen Organe zuständig ist.
- 9.4 Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch 5 x jährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.
- 9.5 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 10.2 Soweit vom Gesamtvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 10.3 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe sowie die Hauptversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

10.4 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

11 Satzungsänderungen

11.1 Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

11.2 Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

12 Gemeinnützigkeit

12.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

12.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

13 Auflösung

13.1 Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere – ggf. außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Cadolzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt damit die bisherige Satzung vom 16. Januar 2004 außer Kraft.

Cadolzburg, 22.02.2019